



Gemeinsam. Echt. Begeistert.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Wichtig: Vereinbarungsinformationen. Die Vereinbarung wird ausschließlich digital abgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://wissen.profihost.com/wissen/artikel/auftragsverarbeitung/>

Auftragnehmer = Profihost AG

Auftraggeber = Grundsätzlich der Profihost Kunde

Profihost AG

Expo Plaza 1 · 30539 Hannover
Telefon +49 511 5151 8181
Telefax +49 511 5151 8282
info@profihost.com
www.profihost.com

Commerzbank AG

BLZ 27040080 · Konto 6511646
Swift/BIC COBADEFFXXX
IBAN DE20270400800651164600
USt.-Ident.-Nr. DE813460827
Steuer-Nr. 2325 271 05518

Vorstand

Cristoph Bluhm
Sebastian Bluhm
Stefan Priebe
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Dr. iur. Winfried Huck
Amtsgericht Hannover · HRB 202350

Diese Vereinbarung wird zwischen der Profihost AG, Expo Plaza 1, 30539 Hannover (im Weiteren – Auftragnehmer -) und dem Kunden (im Weiteren – Auftraggeber -) geschlossen.

1 Allgemeines

1.1

Der Auftragnehmer verarbeitet aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag ist gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ein Auftragsverarbeitungsvertrag, mithin dieser Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung regelt.

1.2

Dieser Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem o. g. Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter, Vertreter oder Organe des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

1.3

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Falls ein Unterauftragnehmer beauftragt werden soll, gelten diese Anforderungen ebenfalls für diese.

1.4

Weitere Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ergeben sich aus dem Hauptvertrag

1.5

Arten der Daten: Die im digitalen Vertragsprozess möglichen Arten von Daten sind Stammdaten, Adressdaten, Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail), Termindaten, Abrechnungsdaten,

Vertragsdaten, Bankverbindungsdaten, Planungsdaten, Kundenhistorie, Auskunftsangaben (z.B. von Auskunfteien), sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit), Sonstige.

1.6

Kreis der Betroffenen: Die im digitalen Vertragsprozess möglichen Kategorien sind Mitarbeiter, Kunden/Interessenten, Abonnenten, Handelsvertreter, Rentner, Angehörige, Lieferanten/Dienstleister, Kontaktpersonen, Sonstige.

2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

2.1

Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu den personenbezogenen Daten hat, dürfen diese personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

2.2

Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu den personenbezogenen Daten hat, dürfen diese personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber mitteilen.

2.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit.c iVm Art. 32 DSGVO) und dazu diese Maßnahmen zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die zu treffenden Maßnahmen müssen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme erreichen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos, für

die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. C, 32 DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO). Diese Maßnahmen werden diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt. Da die technischen und rechtlichen Gegebenheiten Änderungen unterliegen, sind sich die Parteien bewusst, dass Änderungen an den Maßnahmen erforderlich sein können. Daher wird der Auftragnehmer die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren und anpassen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

2.4

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgeabschätzungen oder vorheriger Konsultationen). Für diese Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

2.5

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit.b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO).

2.6

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Seine Kontaktdaten lauten: RA Daniel Rink, Rink Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.

2.7

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

2.8

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei dem Verdacht von Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Auch wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren,

wenn eine Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

2.9

Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

2.10

Kopien der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

2.11

Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Daten bzw. Datenträger nach Beendigung der Auftragsverarbeitung an den Auftraggeber zurückgegeben oder datenschutzkonform vernichtet werden.

2.12

Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten oder zuvor nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages sind sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung zu belegen.

2.13

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der vereinbarten Arbeiten / der Leistungserfüllung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu

seiner Entlastung bei Beendigung der vereinbarten Arbeiten / der Leistungserfüllung dem Auftraggeber übergeben.

3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge schriftlich oder per E-Mail. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Weisungsbefugte Mitarbeiter des Auftraggebers werden im Rahmen des Hauptvertrages mitgeteilt.

3.2

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

3.3

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

3.4

Dem Auftraggeber obliegen die sich aus der DSGVO resultierenden Informationspflichten.

3.5

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

3.6

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderungen alle erforderlichen und beim

Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen; einschließlich Inspektionen.

Zur Durchführung von Inspektionen ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Vorankündigung auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden.

4 Unterauftragsverhältnisse

4.1

Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Subunternehmen im Rahmen der in 1.1. konkretisierten Tätigkeiten beauftragen. Zum Vertragsschluss bestanden keine Subunternehmerverhältnisse.

Umfasst sind ausschließlich solche Unterauftragsverhältnisse, die sich auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Ausgenommen sind Nebendienstleistungen (z.B. Telekommunikationsdienstleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Entsorgung von Datenträgern).

4.2

Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, so hat der Auftragnehmer den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, ob die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden können. Insbesondere hat der Auftragnehmer vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat und einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, sofern dies erforderlich ist.

5 Laufzeit, Kündigung

5.1

Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung

einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

5.2

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu den Laufzeiten gelten die Verpflichtungen zum Datengeheimnis, die Geheimhaltungspflicht und vereinbarte Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus.

6 Schlussbestimmungen

6.1

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung liegen.

6.2

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

6.3

Es bestehen keine Nebenabreden. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.